

43. 1. Kann sich, wer eine fremde Warenausstattung (§ 15 WZG.) gebraucht, darauf berufen, daß er seine eigene Firma darin deutlich hervorgehoben habe?

2. Kann er sich ferner darauf berufen, daß ihm seine Ausstattung im Ausland, wohin er seine Waren vom Inland aus vertreibt, als Warenzeichen geschützt sei?

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894

(RGBl. S. 441) — WZG. — §§ 15, 20.

StGB. § 3, § 4 Nr. 3.

V. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1914 g. S. V 834/13.

I. Landgericht Oelde.

Der Angeklagte und der Nebenkläger vertreiben vom Inland aus nach Holland sog. Rheinischen Trauben-Brust-Honig. Die Flaschen, in denen dies geschieht, sind in besonderer Weise ausgestattet, namentlich mit einem eigenartig gestalteten Aufschriftzettel besetzt. Sie sind außerdem von einer enganliegenden Papierhülle umgeben, auf der derselbe Aufschriftzettel, jedoch nicht in Buntdruck, angebracht ist.

Gründe:

„Die Revision ist unbegründet.

Die Anwendung des Strafgesetzes läßt keinen den Angeklagten beschwerenden Rechtsirrtum erkennen. Nach der im Urteil festgestellten tatsächlichen Grundlage sind die Begriffsmerkmale des äußeren wie des inneren Tatbestandes aus § 15 WZG. gegeben.

Die Strafkammer hat rechtlich einwandfrei nachgewiesen, daß die im Urteil näher beschriebene Aufmachung, die der Nebenkläger 3. seinen nach Holland vertriebenen Waren, „dem Rheinischen Trauben-Brust-Honig“ („Rheinlandsche Druiven-Borst-Honig“), schon seit langen Jahren gegeben hat, eine Ausstattung im Sinne des § 15 WZG. ist und in den Kreisen der holländischen Abnehmer als Kennzeichen seiner Waren galt. Sie hat ferner in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt, daß die Ausstattung, die der Angeklagte seit dem Oktober 1912 für seine eigenen von Emmerich aus ebenfalls nach Holland vertriebenen gleichartigen Waren, einen von ihm hergestellten „Druiven-Borst-Honig“, gewählt hat, dem Gesamteindruck nach der des

Nebenklägers gleich war. Dies ist im Urteil eingehend begründet worden.

Was die Revision hiergegen geltend macht, ist verfehlt.

Der Angeklagte macht sodann geltend, dem Käufer komme es darauf an, gerade von einer bestimmten Firma den Honig zu beziehen, er werde sich daher durch Nachprüfung der Verpackung die Gewißheit hierüber verschaffen, und diese Gewißheit zu erlangen, sei im vorliegenden Falle außerordentlich leicht gewesen, weil sich auf den Aufschriftzetteln der Firma B. an deutlich sichtbarer und auffallender Stelle die Angabe dieser Firma mit dem eigenhändigen Namenszug des Inhabers befinde. Hierin tritt ein Mißverstehen der Bedeutung des Warenbezeichnungsschutzes hervor. Dieser beruht auf der Erfahrungstatsache, daß sich die Vorstellung von der Herkunft, der Ursprungsstelle einer Ware bei den Warenabnehmern gerade an äußere sinnfällige Merkmale knüpft, die die Ware oder deren Umhüllung in einer Warenbezeichnung aufweist, sei diese nun ein Warenzeichen im engeren Sinne, oder eine Ausstattung. Hierin hat insbesondere die das ganze Warenzeichengesetz beherrschende Vorschrift des § 20 ihren Grund. Es bedürfte keines Warenbezeichnungsschutzes, wenn die Anbringung einer Firmenbezeichnung nach den Erfahrungen des geschäftlichen Lebens genügte, um bei Warenabnehmern das Auftreten unrichtiger Vorstellungen von der Ursprungsstelle der Ware auszuschließen. . . .

Den Einwand des Angeklagten, es fehle seiner Handlungsweise aus dem Grunde die in § 15 WZG. erforderte Widerrechtlichkeit, weil ihm der auf der Papierumhüllung befindliche Aufschriftzettel — in Holland — gesetzlich geschützt sei, hat die Strafkammer mit Recht für unerheblich erklärt.

Der Angeklagte kann den ihm für Holland etwa zustehenden Warenzeichenschutz im Inland nicht in Anspruch nehmen, auch nicht auf Grund der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883/15. April 1891/14. Dezember 1900 (Bekanntm. vom 9. April 1903, RGBl. S. 147).

Denn in der Zeichenrolle des Patentamts ist das Zeichen nicht eingetragen. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem oben S. 138 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats gegen denselben Angeklagten verwiesen. Anderseits sind, vom Standpunkt des in-

ländischen Rechts aus betrachtet, Handlungen, die sich gegenüber § 15 WZG. als Ausführungshandlungen darstellen, vom Angeklagten im Inland vorgenommen. So hat er nach den getroffenen Feststellungen in Emmerich, also im Inland, zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr, nämlich zum Zwecke der Täuschung seiner demnächstigen holländischen Abnehmer, die Umhüllungen seiner Waren ohne Genehmigung des Nebenklägers mit der im Urteil beschriebenen Ausstattung versehen, die im Sinne von §§ 15, 20 WZG. mit der des Nebenklägers übereinstimmte. Außerdem hat er seine so gekennzeichneten Waren zu dem gleichen Zwecke von dort abgesandt, nämlich um sie in Holland in Verkehr zu bringen. Auch der Beginn dieses Inverkehrbringens fällt mithin noch ins Inland. Seine Tat untersteht daher in ihrem ganzen Umfang dem inländischen Recht.¹

Nach diesem Rechte bestimmt sich namentlich auch, welche Handlungen von dem darin vorgesehenen Tatbestand umfaßt werden. Die vom Tatbestand umfaßten Handlungen hören alsdann nicht auf, Teil des nach inländischem Rechte strafbaren, eine rechtliche Einheit bildenden Tatbestandes zu sein, auch wenn sie im Ausland, hier in Holland, vorgenommen sind und nach dem dort geltenden Recht weder verboten, noch strafbar, sondern erlaubt sein sollten.

Da der gesetzliche Tatbestand des § 15 WZG. das Inverkehrbringen der Ware mitumfaßt (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 89), ist daher auch dieses Tatbestandsmerkmal ausschließlich nach inländischem Rechte zu beurteilen, ohne Rücksicht auf ein dem Angeklagten in Holland etwa zur Seite stehendes Zeichenschutzrecht. Für die Beurteilung des Tatbestandes ist es mithin ohne Bedeutung, ob dem Angeklagten in Holland der auf der Papierumhüllung seiner Waren befindliche Aufschriftzettel geschützt ist. Da nach dem Urteilsinhalt auch dieser Aufschriftzettel im Sinne von §§ 15, 20 WZG. mit dem entsprechenden des Nebenklägers übereinstimmt, liegt daher nicht minder insoweit ein widerrechtlicher Eingriff des Angeklagten in diese dem Nebenkläger zustehende Ausstattung vor. Von dem zutreffenden Rechtsstandpunkt aus ergibt sich mithin als Feststellung der Straf-

¹ RGSt. Bd. 25 S. 424 (426), Bd. 39 S. 258 (263), Bd. 10 S. 420 (422/423) und zahlreiche andere Urteile; vgl. auch insoweit das schon erwähnte Urteil vom heutigen Tage 5 D. 851/13, f. vorher S. 138.

kammer, daß der Angeklagte in vollem Umfang die Ausstattung des Nebenklägers, also dessen Gesamtausstattung, widerrechtlich nachgeahmt hat.

Die Strafkammer vertritt, wie ihre Schlüßausführung erkennen läßt, den hiervon zum Teil abweichenden Standpunkt, daß, obwohl der Angeklagte hinsichtlich des gedachten Aufschriftzettels auch im Inland Zeichenschutz genießen möge, die Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit seiner Handlungsweise doch daraus folge, daß er die ganze Ausstattung der Ware zum Zwecke der Täuschung nachgemacht habe, während er Schutz nur für das Bild auf der äußeren Papierumhüllung, also nur für einen Teil der Ausstattung, in Anspruch nehme. Da sich indes das Urteil in den vorher wiedergegebenen Erwägungen als rechtlich zutreffend erweist, bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, weshalb vom Standpunkt der Strafkammer aus gegenüber den tatsächlichen Urteilsfeststellungen, zumal der sich daraus ergebenden Übereinstimmung des dem Angeklagten in Holland geschützten Zeichens mit demjenigen Zeichen, das er auch seinerseits auf den Flaschen selbst verbandte, der Schutzeinwand des Angeklagten nicht ohne weiteres für widerlegt zu erachten wäre.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.“